

Christa Kirschbaum, Landeskirchenmusikdirektorin

Orientierung und Hinweise zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen

Stand: **05.04.2021**. Die Veränderungen zur vorigen Fassung vom 01.03.2021 sind **gelb** markiert.

Diese Orientierung ergänzt die

„Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“

und die

„Grundsätze für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen sowie Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutzkonzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“

in den [jeweils gültigen Fassungen](#).

Derzeit gelten in Hessen die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020, geändert am 29. März 2021), **gültig bis zum 18. April 2021**), und in Rheinland-Pfalz die **18.** Corona-Bekämpfungsverordnung, gültig **bis zum 11. April 2021**.

Landkreise und kreisfreie Städte können bei entsprechendem örtlichen Infektionsgeschehen strengere Allgemeinverfügungen als die Coronaverordnungen beschließen.

Kirchenmusik ist eine Wesensäußerung kirchlicher Arbeit. Deshalb treffen nötige Einschränkungen die kirchenmusikalische Arbeit besonders hart. Oberster Grundsatz ist jedoch, alle Risiken der Verbreitung und Ansteckung zu vermeiden.

Bis zum 18. April 2021 wird das öffentliche Leben teilweise heruntergefahren.

Auch die Musik ist davon stark betroffen. Maßgabe für alle kirchenmusikalischen Überlegungen ist die Reduzierung von Kontakten. Es geht nicht darum, dass Musikausübung in besonderer Weise ansteckend wäre, sondern darum, dass generell Gelegenheiten zur Infektion vermieden werden.

Nachfolgend finden Sie Informationen und Hinweise. Diese werden laufend aktualisiert.

1.	Übertragungswege und besondere Risikofaktoren in der Kirchenmusik	2
1.1.	Übertragungswege.....	2
1.2.	Risikoeinschätzung.....	3
2.	Musik im Gottesdienst	3
2.1.	Singen und Musizieren im Gottesdienst.....	3
2.2.	Musikalische Gestaltung durch Solist*innen und Ensembles..... mit oder ohne weiterer Gemeindebeteiligung, live oder gestreamt	4
2.3.	Abstandsregelungen.....	5
2.4.	Mund-Nasen-Bedeckung.....	5
3.	Gemeindeeigene Instrumente	5
3.1.	Orgel und Tasteninstrumente	5
3.2.	Instrumente in Musikgruppen	5
4.	Musikunterricht	6
4.1.	Einzelunterricht Orgel	6
4.2.	Einzelstimm- und Gesangsunterricht	7
4.3.	Einzelunterricht Blasinstrument	7
4.4.	Kleingruppenunterricht	7
4.5.	Musikalische Arbeit im Bereich der Elementaren Musikpädagogik....	8
5.	Musikalische Gruppenarbeit	8
6.	Erarbeitung eines Schutzkonzepts für die kirchenmusikalische Arbeit	8
7.	Konzerte und musikalische Veranstaltungen	8
8.	Kurrendesingen und –blasen, musikalische Ständchen im Freien	9
9.	Unterstützung, Informationen und Materialien des Zentrum Verkündigung....	9

1. Übertragungswege und besondere Risikofaktoren in der Kirchenmusik

1.1. Übertragungswege

Das Coronavirus wird auf drei Wegen übertragen:

- Infektion durch **Tröpfchen**
- Infektion durch **Kontakt**
- Infektion durch **Einatmen von Viren in Aerosolen**

Vor der **Tröpfcheninfektion** schützen der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Vor der **Kontaktinfektion** schützt das Verbot der Weitergabe von Gegenständen und das Vermeiden von Kontakt mit möglicherweise kontaminierten Flächen (Bücher, Noten, Türgriffe, Stuhllehnen, Bänke, Waschbeckenarmaturen), sowie das häufige Händewaschen oder Desinfizieren.

Der **Schutz vor Viren in Aerosolen** ist nicht hinreichend erforscht. Das RKI bestätigt ein steigendes Risiko, wenn folgende Faktoren vorliegen (einzeln oder zusammen):

- Geschlossener und schlecht belüfteter Raum (je länger ungelüftet, desto gefährlicher)
- Viele Personen innerhalb von wenig Raumvolumen (je mehr Personen bezogen auf das Raumvolumen, umso gefährlicher)

- Sprechen mit steigender Lautstärke (je mehr Personen und je lauter, um so gefährlicher)
- Singen, Mundstückspielen und Lippensummen, sportliche Aktivität

Beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten entstehen einige besondere Risikofaktoren für eine Ansteckung:

- Es wird eine tiefere Atmung praktiziert als im Alltag. Beim Einatmen wird die Atemluft schneller in die Lungen transportiert, die erste Immunabwehrbarriere im oberen Rachenraum wird rascher überwunden. Beim Ausatmen kommt es zu einem starken gebündelten Luftstrahl.
- Bei Blechblasinstrumenten wird in den Spielpausen häufig entwässert, dadurch kann sich durch das Kondenswasser eine Virenkonzentration bilden.

1.2. Risikoeinschätzung

Seit Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 wird intensiv zum Thema Corona und Musik geforscht. Schon seit Längerem liegen dazu drei Studien von wissenschaftlichen Instituten (Charité Berlin, Institut für Musikermedizin Freiburg, Bundeswehr-Universität München) vor. Die EKD hat dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) vorgeschlagen, die Institute um ein gemeinsames Papier zu bitten, das anschließend als Empfehlung des BMG bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) veröffentlicht wird. Das BMG ist dieser Anregung nachgekommen; auf seine Bitte haben die drei Institute Ende Juli dem Ministerium ein gemeinsames Papier vorgelegt. Das RKI hat wohl das Papier anschließend intern kommentiert, zugleich aber deutlich gemacht, es gehöre nicht zu seinen Aufgaben, öffentlich Empfehlungen zu einzelnen Bereichen des Lebens abzugeben. Angesichts dieser Zurückhaltung des RKI zögert auch das BMG, sich das Papier zu eigen zu machen. Nach Information der EKD neigt das Ministerium eher der Lösung zu, uns lediglich das Ergebnis der drei Institute (das wir bisher nicht kennen), versehen mit den Kommentaren des RKI, zukommen lassen. Das wäre dann keine Empfehlung des Bundes mehr, sondern nur, aber auch immerhin, eine Empfehlung aus der Wissenschaft. Die EKD bemüht sich seit Wochen vergeblich um das Einverständnis der Wissenschaftler, dieses gemeinsame Papier unter dem Briefkopf der drei Institute zu veröffentlichen. Das Zögern der Wissenschaftler steht deshalb einer gewünschten Neubewertung des Singens entgegen. Von daher ist es nicht abzusehen, dass gerade in der Situation des teilweisen Lockdowns die vorsichtige Haltung zum (Gemeinde)Singen geändert werden wird.

2. Musik im Gottesdienst

Die EKHN hat ihr Schutzkonzept für den Gottesdienst veröffentlicht. Dort finden sich die aktuellen Regelungen für Gottesdienste in geschlossenen Räumen und im Freien, für den Gemeindegesang und die Mitwirkung von Musizierenden.

2.1. Singen und Musizieren im Gottesdienst

In **Rheinland-Pfalz** sind in der Landesverordnung Gemeinde- und Chorgesang sowie der Einsatz von Posaunen und anderen Blasinstrumenten im Gottesdienst verboten. Eine solistisch singende Person ist zulässig.

In Gottesdiensten in **Hessen** soll ebenfalls auf Gemeindegesang, Chorgesang und den Einsatz von Posaunenchorern verzichtet werden; solistische Ensembles von max. sechs Personen, **die singen und/oder blasen**, sind weiterhin möglich.

Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß (**Ausführende mit Mund-Nasen-Bedeckung**) ist in **Rheinland-Pfalz** und **Hessen** zulässig.

Aufführungen von Laien-Chören sind als Veranstaltungen mit Freizeitcharakter in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** untersagt. **Chorproben im Freien sind in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Kontaktbeschränkungen (s. 5) wieder möglich.**

Musikalische Möglichkeiten der Gemeindebeteiligung ohne gemeinsamen Gesang stellt das Zentrum Verkündigung auf seiner Webseite zur Verfügung.

Gut möglich ist, dass der oder die Musiker*in, der oder die das gottesdienstliche Instrumentalspiel ausführt (z.B. Orgel, Klavier/Keyboard, Gitarre) selbst singt und sich dabei begleitet.

2.2. Musikalische Gestaltung durch Solist*innen oder Ensembles

Die Teilnahme an Gottesdiensten wird auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt. Wenn solistisch Musizierende oder Ensembles mitwirken, sind von diesen vergrößerte Abstände untereinander und zu den anderen Mitfeiernden einzuhalten (siehe 2.3.)

In großen Kirchen mit entsprechendem Raum wird es möglich sein, ein Musikensemble z. B. im Chorraum oder auf einer speziellen Empore zu platzieren. In kleinen Gottesdiensträumen muss der Kirchenvorstand entscheiden, wie die vorhandene Raumkapazität gefüllt werden kann. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass die Musizierenden auch „Gemeinde“ sind.

Da vielerorts die kirchlichen Musikgruppen aufgrund des Proben- und Aufführungsverbots und der nötigen Abstände zwischen den Musizierenden noch nicht wieder in voller Besetzung mitwirken können, wird ausdrücklich ermuntert, den Gottesdienst musikalisch in kleiner Besetzung zu gestalten, je nach den Vorgaben des Bundeslandes, z. B. mit solistischen Ensembles aus dem Chor, Quartetten aus dem Posaenchor, kammermusikalische Besetzungen aus den Instrumentalgruppen. Außerdem können freiberufliche Musiker*innen zur Mitarbeit engagiert werden, deren Auftritts- und Verdienstmöglichkeiten, auch in Kirchenkonzerten, durch die Pandemie drastisch eingeschränkt sind.

Proben nur zur Vorbereitung des Gottesdienstes sind gestattet.

In **Rheinland-Pfalz** und in **Hessen** gelten für das Streamen von Gottesdiensten die jeweils gleichen Regelungen wie für Gottesdienste, in denen weitere Gemeindeglieder mitfeiern (siehe 2.1.).

Es muss erkennbar sein, dass die Musiker*innen weit genug auseinanderstehen und dies der Raumgröße entsprechend der Abstände möglich ist. Die Vorbereitung des (Live-)Streams muss den Hygiene- und Schutzbestimmungen entsprechen.

Ein schönes Zeichen ist es, wenn die Musizierenden mit den nötigen Abständen auf Gemeindeplätze verteilt sind, so dass das Ensemble stellvertretend für die nicht leibhaftig anwesende Gemeinde singt oder spielt.

Bitte beachten Sie die Rechtsvorschriften für die Mitwirkenden und bei der Verwendung geschützter Musikwerke in Online-Gottesdiensten:

<https://www.zentrum-verkuendigung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>,

dort: Weitere Informationen - Technische und urheberrechtliche Hinweise.

Dort finden Sie auch Verzeichnisse der Rechteinhabenden von geschützten Liedern aus dem EG-Hessen und aus dem EGplus.

Für Trauerfeiern gelten die gottesdienstlichen Regelungen.

Die Teilnahmezahl an Bestattungen ist begrenzt. Vielleicht ist es dennoch möglich, beim Freien am Grab eine*n Soloinstrumentalist*in aus gebührendem Abstand Vertrauens- und Osterchoräle spielen zu lassen. Fragen Sie vorher bei der Friedhofsverwaltung an.

2.3. Abstandsregelungen

Für Gottesdienste in Innenräumen und im Freien gilt:

In **Hessen** ist während des Musizierens ohne Maske ein Abstand von 4 m einzuhalten oder ein Plexiglasschutz zu verwenden.

In **Rheinland-Pfalz** muss beim solistischen Singen ohne Maske ein Abstand von 3 m eingehalten werden.

Für Musiker*innen mit Instrumenten ohne verstärkten Aerosolausstoß gelten die gleichen Abstandsregelungen wie für nicht musizierende Gemeindeglieder.

2.4. Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 **oder eines vergleichbaren Standards**) ist in geschlossenen Räumen in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** verpflichtend.

Liturgisch handelnde Personen dürfen während des liturgischen Vollzugs ohne Maske handeln, wenn sie ausreichend Abstand zu anderen Personen haben. Solistisch eingesetzte Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten gehören dazu (siehe 2.3.)

3. Gemeindeeigene Instrumente

Solange ein Instrument nur von einer Person gespielt wird besteht dadurch keine Gefahr für diese Person.

3.1. Orgel und Tasteninstrumente

Vor und nach dem Spielen sind die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren. Das Berühren der Tastatur bietet kein Gefährdungspotential, wenn zwischen mehreren Spielenden mindestens 30 Minuten Abstand liegen. Nach dem Spiel soll gelüftet werden. Für die Orgel und ggf. für Tasteninstrumente in Kirche und Gemeindehaus ist ein Übeplan mit Angabe von Datum und Uhrzeit einzurichten.

3.2. Instrumente in Musikgruppen

Instrumente werden nur von einer Person gespielt, sie dürfen nicht an andere Spielende weitergegeben werden.

4. Musikunterricht

Außerschulischer Präsenz-Musikunterricht ist in **Rheinland-Pfalz** für Einzelne erlaubt. **Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten ist für Einzelne nur im Freien erlaubt.**

Ebenfalls erlaubt ist der außerschulische Musikunterricht im Freien für Gruppen von Kindern bis einschließlich 14 Jahre mit maximal 20 Kindern und einer Lehrperson. Es gelten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

In Rheinland-Pfalz gilt das Hygienekonzept Musik (https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/0308_Hygienekonzept_Musik.pdf).

In **Hessen** ist Musikunterricht wieder möglich. Der Unterricht soll auf Einzelunterricht oder feste Kleingruppen beschränkt werden.

Alternativ zum Präsenzunterricht kann der Unterricht digital stattfinden (Anleitung auf der Webseite des Zentrum Verkündigung). Auch per Telefon(konferenz) kann z.B. Gehörbildungstraining mit rhythmischer oder harmonischer Aufgabenstellung, gesungenem Intervalltraining oder eine Vorlesung und Aussprache in theoretischen Fächern stattfinden. Ebenso kann eigene Arbeit zu Hause nach schriftlicher Anleitung (Hausaufgaben) vereinbart werden.

Die Vorgaben des jeweils für die genutzten Räumlichkeiten beschlossenen Schutzkonzepts sowie die grundlegenden Hygieneregeln sind einzuhalten:

- In den Räumlichkeiten ist bis zur Einnahme des Musizierplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - Hände waschen und desinfizieren
 - Abstand halten
 - Bei Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmenden für ihre Noten, Instrument, Instrumentenkoffer, Notenständer, Stuhl, Bleistift selbst zuständig sind und diese nicht untereinander weiterreichen.
 - Es ist möglichst durchgehend für ausreichende Belüftung der genutzten Räume zu sorgen. Ist eine natürliche Belüftung durch die Öffnung von Fenstern o. ä. nicht möglich, gelten die Bestimmungen der Handlungshilfe zum SARS-Cov-2-Arbeitsschutzstandard für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb der VBG. Ist keine durchgängige Durchlüftung möglich, ist alle 30 Minuten eine Durchlüftung durchzuführen, die den Austausch der Raumluft sicherstellt.
 - Allen Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen. Dieser Platz soll nicht gewechselt werden. Dazu gehören außerdem die Dokumentation der Teilnehmenden, die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit und bei aufeinanderfolgenden einzelnen Schüler*innen oder Gruppen ein ausreichendes Zeitfenster für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion.
- Verantwortlich für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen ist die jeweilige Lehrkraft bzw. Leitung.

Das Betreten und Verlassen des Unterrichtsgebäudes ist zu dokumentieren und gemeinsam mit der Liste der Teilnehmenden im Gemeindebüro abzugeben und dort einen Monat lang aufzubewahren, um gegenüber dem Gesundheitsamt auf Anforderung Infektionsketten nachvollziehen zu können.

4.1. Einzelunterricht Orgel

Beim Eintreten und Verlassen der Kirche oder des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Vor und nach dem Spielen sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Eine Desinfektion der Tastatur ist nicht nötig, könnte sogar schädlich für die dort eingesetzten Materialien sein, z. B. bei historischen Instrumenten.

Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Schüler*in und Lehrer*in ist hier ausreichend. Wenn dieser Abstand unterschritten wird, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Lehrer*in und Schüler*in dürfen nicht auf der gleichen Tastatur spielen. Zum Vorspielen nutzt die Lehrperson ggf. ein weiteres Keyboard/E-Piano, das in der Nähe des Orgelspieltisches aufgestellt wird, oder von einem anderen Platz in der Kirche mit Video-Übertragung zur Schüler*in.

Noten, Bleistift und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden.

Nach einer Unterrichtseinheit ist eine Pause von 30 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person an den Spieltisch kommt. In dieser Zeit ist für eine Lüftung zu sorgen.

4.2. Einzelstimmbildung, Gesangsunterricht

Beim Eintreten und Verlassen des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Noten, Notenständer, Bleistift und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden. Es gilt ein Abstandsgebot von mindestens 3 m.

Atemübungen sind in geschlossenen Räumen nicht zulässig, sie sind nach Möglichkeit im Freien durchzuführen.

Nach einer Unterrichtseinheit (30 Minuten) ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

Die Einzelstimmbildung ist eine gute Möglichkeit für die Chorleitung, die Sängerinnen und Sänger stimmlich besser kennenzulernen und gezielte Tipps zu geben.

4.3. Einzelunterricht Blasinstrument

Beim Eintreten und Verlassen des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Noten, Notenständer, Bleistift, Stühle und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden. Es gilt ein Abstandsgebot von mindestens 2 m.

Die Lehrperson zeigt auf ihrem eigenen Instrument und spielt darauf vor. Die Berührung des Instruments des Schülers oder der Schüler*in durch die Lehrperson und umgekehrt ist nicht erlaubt.

Pro Blechblasinstrument ist ein mit einem Papierküchentuch oder Plastik ausgekleideter Behälter (Spucknapf) bereitzustellen, in dem das Kondenswasser gesammelt wird. Das Papiertuch bzw. Plastikauskleidung ist nach dem Unterricht fachgerecht zu entsorgen, dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Atem- und Einblasübungen sind in geschlossenen Räumen nicht zulässig, sie sind nach Möglichkeiten im Freien durchzuführen.

Nach einer Unterrichtseinheit (30 Minuten) ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

4.4. Kleingruppenunterricht

In der Kirchenmusik der EKHN gehören dazu: Jungbläserausbildung, Stimmbildung, musikalisch vertiefendes Training.

Der Unterricht darf nur in Räumen stattfinden, in denen der erforderliche Abstand zwischen allen Beteiligten eingehalten werden kann:

- beim Singen zwischen den Singenden und zur musikalischen Leitung jeweils 3 m
- beim Spielen mit Blasinstrumenten zwischen den Musizierenden 2 m und zur musikalischen Leitung mindestens 2 m.

Bei Musizierenden, bei denen kein verstärkter Aerosolausstoß zu vermuten ist, beträgt der Abstand 1,5 m. Bei einer Gruppengröße bis zu 10 Personen kann diese Regelung entfallen.

Noten, Notenständer, Bleistift, Instrument, Stühle und Unterrichtsheft dürfen nicht von mehreren Personen berührt werden.

Für die Jungbläserausbildung ist pro Blechblasinstrument ein mit einem Papierküchentuch oder mit Plastik ausgekleideter Behälter (Spucknapf) bereitzustellen, in dem das Kondenswasser gesammelt

wird. Das Papiertuch bzw. die Plastikauskleidung ist nach dem Unterricht zu entsorgen, dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Atem- und Einblasübungen sind in geschlossenen Räumen nicht zulässig, sie sind nach Möglichkeit im Freien durchzuführen.

Nach einer Unterrichtseinheit (30 Minuten) ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person/Gruppe in den Raum kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

4.5. Musikalische Arbeit im Bereich der Elementaren Musikpädagogik

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen.

Andere Angebote für Kinder mit Freizeitcharakter beispielsweise in Familienbildungsstätten oder Familienzentren sind in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** untersagt.

In **Hessen** wird die Anwendung der staatlichen Regelungen für Kindertagesstätten empfohlen:

https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/210108_hygieneempfehlungen.pdf

für **Rheinland-Pfalz** entsprechend [https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3. Fassung Hygieneempfehlungen Kita 23062020 Endfassung mit Logo.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3_Fassung_Hygieneempfehlungen_Kita_23062020_Endfassung_mit_Logo.pdf)

5. Musikalische Gruppenarbeit

Sowohl in **Hessen** als auch in **Rheinland-Pfalz** sind Auftritte der musikalischen Breiten- und Laienkultur untersagt.

Bei Chören ist ein Infektionsrisiko gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht.

Chorproben von Laienchören sind daher in **Hessen** als Veranstaltungen mit Freizeitcharakter untersagt.

In **Rheinland-Pfalz** ist der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur im Freien zulässig, für Personen über 14 Jahre im Rahmen der Kontaktbeschränkungen, für Kinder bis einschließlich 14 Jahren in Gruppen bis zu 20 Kindern und einer Person über 14 Jahren. Es gilt das Hygienekonzept Musik (https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/0308_Hygienekonzept_Musik.pdf). Dort sind folgende Abstände für die Arbeit im Freien beschrieben:

Chöre/Gesang: Der Abstand zwischen den Singenden beträgt 1,5 Meter seitlich und 2 Meter in Singrichtung. Der Abstand zur musikalischen Leitung beträgt mindestens 3 Meter. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zur Stuhlmitte. Es wird eine versetzte Sitz-/Stehordnung empfohlen.

Blasorchester/Ensembles mit Blasinstrumenten/Posaunenchor:

Der Abstand zwischen den Musizierenden beträgt mindestens 1,50 Meter und zur musikalischen Leitung mindestens 3 Meter. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.

Ensembles ohne verstärkten Aerosolausstoß: Der Abstand zwischen den Musizierenden und zur Leitung beträgt mindestens 1,5 Meter. Es gilt die Maskenpflicht.

6. Erarbeitung eines Schutzkonzepts für die kirchenmusikalische Arbeit

Der Kirchenvorstand als Verantwortlicher für die Kirchenmusik in der Gemeinde entscheidet über die Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit. Dadurch sind Chor- und Ensembleleitende und andere Kirchenmusiker*innen entlastet, die Entscheidung der Absage von Proben und Konzerten liegt nicht in ihrer Verantwortung.

Der Kirchenvorstand beschließt ein Schutzkonzept, das von den musikalisch Verantwortlichen zu erarbeiten ist.

Dazu gehören die Dokumentation der Teilnehmenden, die Hygiene, die Wahrung des festgelegten Abstandes zwischen den Teilnehmenden, die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit sowie ausreichende Zeitfenster für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion.

Das Betreten und Verlassen des Veranstaltungsgebäudes ist zu dokumentieren und gemeinsam mit der Liste der Teilnehmenden dem Kirchenvorstand zu übergeben, wo die Unterlagen einen Monat lang aufzubewahren sind, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.

7. Konzerte und musikalische Veranstaltungen

In **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** sind Konzerte untersagt, auch in Kirchen.

8. Kurrendesingen und –blasen, musikalische Ständchen im Freien

Viele Posaunen-, Kinder- und Kirchenchöre pflegen den Brauch des „Kurrendegehens“ im Freien und überbringen musikalische Grüße von Haus zu Haus, zu Krankenhäusern und Altenheimen. Die Anzahl der Teilnehmenden (Solo, Duo, Kleinstgruppe) richtet sich nach den aktuellen Vorgaben für Zusammenkünfte im öffentlichen Raum. In **Hessen** und in **Rheinland-Pfalz** ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person **sowie eigenen Kindern bis einschließlich 14 Jahren** gestattet. Wenn sich die Chöre in entsprechende, nach jeweils zwei Haushalten aufgeteilte Untergruppen aufteilen, ist das Kurrendegehen möglich.

9. Unterstützung, Informationen und Materialien des Zentrum Verkündigung

Das Zentrum Verkündigung stellt eine umfangreiche Materialsammlung zur Verfügung, um in den Zeiten der coronabedingten Einschränkung die kirchenmusikalische Arbeit mit Alternativen zu gestalten: <https://www.zentrum-verkuendigung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/> Sie finden auf dieser Seite Vorschläge zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste, wenn auf den Gemeindegesang verzichtet werden muss. Ebenso werden weitere musikalische Formate vorgestellt, die analog oder digital durchzuführen sind.

Sehr wichtig ist es, unseren Chören und Musikgruppen eine Perspektive zu bieten, solange die normale Probenarbeit nicht durchführbar ist. Dazu zählen viele digitale und vor allem analoge Ideen, um die musikalischen Kinder- und Erwachsenen-Gruppen zu motivieren und beieinander zu halten. Diese finden Sie auf der Website unter dem Stichwort: Kirchenmusik in Zeiten von Corona.

Um in kleiner Besetzung mehrstimmig singen und musizieren zu können, hat das Zentrum Verkündigung in der Reihe TÖNE drei Hefte mit bekannten Kirchenliedern veröffentlicht:

TÖNE 3 Kirchenlieder im Advent in leichten zwei- und dreistimmigen Sätzen

TÖNE 4 Kirchenlieder zu Weihnachten in leichten zwei- und dreistimmigen Sätzen

TÖNE 5 Kirchenlieder im Bass-Schlüssel – Advent und Weihnachten

TÖNE 6 Kirchenlieder zu Passion und Ostern in leichten zwei- und dreistimmigen Sätzen

TÖNE 7 Kirchenlieder im Bass-Schlüssel – Passion und Ostern

https://www.zentrum-verkuendigung.de/service/downloads/download/?tx_filelist_filelist%5Bpath%5D=%2Fzentrum-verkuendigung%2FDownloaddatenbank%2FTEXTE_und_T%C3%96NE%2FT%C3%96NE-Reihe%2F&cHash=cdaee88cde28de2b46570c6ce4913d97

Weitere Hefte sind geplant:

TÖNE 8 Kirchenlieder zu Lob, Dank und Vertrauen in leichten zwei- und dreistimmigen Sätzen

TÖNE 9 Kirchenlieder im Bass-Schlüssel – Lob, Dank und Vertrauen

Für das Ensemble-Singen und –Musizieren in kleiner Besetzung eignen sich improvisatorische Formen, mit denen Kirchenlieder abwechslungsreich gestaltet werden können. Ideen dazu finden Sie unter <https://www.zentrum-verkuendigung.de/kirchenmusik/eg-und-egplus/eg-impulse/> und <https://www.zentrum-verkuendigung.de/kirchenmusik/eg-und-egplus/egplus-impulse/>, jeweils bei den Kreativen Zugängen. Viele Zugänge sind ursprünglich für Offene Gemeindesingen entstanden, deshalb finden sich dort auch Beteiligungsformen für die versammelte Gemeinde.

Die vertonte Jahreslosung 2021 finden Sie unter

https://www.zentrum-verkuendigung.de/fileadmin/zentrum-verkuendigung/Downloaddatenbank/Besondere_Themen_und_Anl%C3%A4sse/Corona-Pandemie/Zwischen_den_Jahren_bis_Epiphania/Jahreslosung_2021_Alt._Kirschbaum_-_Partitur.pdf

Sie ist als einstimmiger Singspruch, zwei- oder vierstimmiger Kanon ausführbar.